

# 4. ordentl. General-Versammlung in Berlin.

Ostern 1900.

## Gingegangene Anträge:

### Zur Geschäftsordnung.

**Kaiserslautern.** Der Antrag Kaiserslautern betreffs Verschmelzung zu einem Industrieverband ist als vierter Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

**Wien.** Als Punkt ist auf die Tagesordnung der General-Versammlung zu setzen: Ist ein Industrieverband der Lederarbeiter erstrebenswert?

**Berlin IV.** Die Lage der Militäreffekten-Sattler.

### 2. Die Lohnbewegungen der letzten Jahre und unser Streitreglement.

**Berlin I,** betreffend Streitreglement.

1. Eine Unterstüfung ist vom dritten Tage an zu bezahlen.
2. Vier Fünftel der davon betroffenen Kollegen müssen sich in geheimer Abstimmung für Arbeitseinstellung ausgesprochen haben.
3. Von jeder Differenz in einer Werkstelle ist sofort der Vorstand der betreffenden Verwaltungsstelle in Kenntnis zu setzen und diesem die Sachlage wahrheitsgetreu darzulegen, welcher dann unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes, wozu auch eventuell die betreffenden Prinzipale oder deren Vertreter einzuladen sind, einzuberufen hat. Ebenfalls hat derselbe auch in schweren Fällen, die zum Austrag der Mithilfe der übrigen Arbeiterschaft des betreffenden Ortes bedürfen, die Ansicht des dortigen Gewerkschaftsartells einzuholen.
4. Kommt eine Einigung auf glüklichem Wege nicht zu Stande, so ist dem Hauptvorstande sofort Bericht auch über die Ansicht und eventuelle Beihilfe des Gewerkschaftsartells am Orte zu erstatten, und entscheidet derselbe, ob eine Arbeitsniederlegung stattfinden kann oder nicht.
5. Da Arbeitsniederlegungen, wenn irgend möglich, zu vermeiden sind, so ist der Hauptvorstand in keinem Falle verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu beschließen, er hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäftsverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann in Folge derselben den Ausgleich auf eine gelegnere Zeit verlegen.  
Jede Filiale oder Fabrikstelle kann nur dann in einen Streit eintreten, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dem Verbands angehört, und wenn der Verbands-Vorstand den Streit genehmigt; tritt eine Filiale oder Fabrikstelle entgegen diesen Bestimmungen in einen Streit ein, so wird nach § 6 verfahren.
6. Sollte dennoch gegen einen wohlwogenen Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit eingestellt werden, so ist die betreffende Verwaltungsstelle nur auf sich selbst angewiesen und verliert jedes Anrecht auf Unterstüfung von Seiten des Verbandes.
7. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen und Unterstüfung zu beanspruchen.
8. Bei etwaigen vom Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen ist ersterer ermächtigt, folgende Unterstüfungen zu gewähren: für Verheiratete wöchentlich 12 Mk., jedes Kind wöchentlich 1 Mk.; für Unverheiratete wöchentlich 10 Mk., soweit es die jeweiligen Kassterverhältnisse gestatten.
9. Die Vorstände der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, über den Verlauf eines Ausstandes am Ende einer jeden Woche

*Asmann von 1. März an  
Ulman 3 März  
13 März Mitglied*

10 Die Rückstellungen zum Einbringen sind für  
Dresden abzugeben

einen genauen Bericht zu erstatten, in welchem auch die Namen der Streikenden anzuführen sind.

Die in einem Streik befindlichen Zillalen und Zahlstellen sind bei Verlust der Verbandunterstützung verpflichtet, allwöchentlich einen Situationsbericht an den Hauptvorstand und an die Zeitung zu senden.

**Einleben.** Das Streikreglement ist in entsprechender Weise weiter auszuarbeiten, hauptsächlich sollen nähere Vorschriften erlassen werden über die Höhe der zu gewährenden Unterstützung sowie die Abreise der abkömmlichen ledigen Kollegen, über die Entschädigung für dieselben sowie über die Entschädigung, welche an während des Streiks zugereiste Kollegen zu bezahlen ist, um dieselben wieder zur Abreise zu veranlassen.

Abwehrestreiks sind vom vierten Arbeitstage an zu unterstützen. Die Verbandsbeiträge sind wöchentlich von den Unterstützungen abzuziehen.

Bei Streiks, hauptsächlich in kleineren und schwachen Zillalen, hat der Hauptvorstand einen dazu befähigten Kollegen mit der Leitung desselben zu beauftragen.

Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn der Hauptvorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt hat.

**Berlin IV.** Einführung eines Streikreglements im Statutenbuch.

**Berlin IV.** Die Streikunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen.

**München.** Bei 1: „ab zu gewähren bei einem Angriffstreik“; soll es heißen: „dagegen bei Ausparierungen und Abwehrestreiks vom ersten Tage an.“

Als weiteren Paragraph mit aufzunehmen: „Zillalen, welche den Eintritt in eine Lohnbewegung — Angriffstreik — beabsichtigen und auf die finanzielle Unterstützung reflektieren, haben dies zwei Monate vorher, mit dem nötigen Material begründet, dem Hauptvorstande zu melden. Die Unterstützung beträgt mindestens für einen ledigen 1,20 Mk., für einen verheirateten Kollegen 1,50 Mk. und für jedes dessen Kinder unter 14 Jahren 50 Pf. pro Tag. Unterstützungsberechtigt ist jedes Mitglied, sobald es eine Karenzzeit von 13 Wochen hinter sich hat; nur in außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch bei kürzerer Zeitdauer der Mitgliedschaft oder auch an Nichtmitglieder zu gewähren.“

### 3. Das Submissionswesen bei Vergebung der Militärarbeit.

**Barmen.** Die Mitglieder-Versammlung der Zillale Barmen giebt ihrem Unwillen über das Submissionswesen bei zu vergebenden Militärarbeiten, ebenfalls über das Unwesen der Hausindustrie zu erkennen und hofft auch von dieser General-Versammlung, daß wiederum hiergegen Schritte eingeleitet werden, um endlich energische Abhilfe in diesen Angelegenheiten zu schaffen.

**Strasbourg i. G.** Die Versammlung schließt sich über das Submissionswesen bei der Vergebung von Militärarbeit der Zillale Barmen in Nr. 5 unserer Zeitung an, mit dem Antrage, das Kriegsministerium um Festsetzung eines Minimalpreises für die zu vergebenden Arbeiten zu veranlassen.

Die Versammlung beschließt: Bei der Vergebung von Arbeiten aus den königlichen Artilleriewerkstätten sollen die Unternehmer gebunden werden, die einzelnen Artikel nicht unter dem Preise, wie in den betreffenden Werkstätten bezahlt werden, anzusetzen, auch darf die Arbeit nicht von Arbeitern der Artilleriewerkstätte nach Feierabend angefertigt werden.

Die Versammlung beantragt, über den Antrag der Zillale Brandenburg in Nr. 6 der Zeitung betreffs Verschmelzung mit dem Tapeziererverband zur Tagesordnung überzugehen.

Die Versammlung beschließt: Wir schließen uns dem Antrage der Zillale Kaiserlautern an betreffs Verschmelzung unseres Verbandes zu einem Industrieverband sämtlicher Lederarbeiter und einem solchen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben.

### 4. Arbeitslosen-, Reise-, Kranken- und Unjugend-Unterstützung.

**Berlin III und München.** Die Frage der Arbeitslosen-Unterstützung ist auf die Tagesordnung zu setzen.

**Barmen.** Die Versammlung ist der Ansicht, daß laut Abstimmung die Arbeitslosenunterstützung als eingeführt zu betrachten ist und geht konsequent über den Beschluß des Vorstandes und Ausschusses, lt. Bekanntmachung in Nr. 4 unserer Zeitung, zur Tagesordnung über. Sie beantragt, die Ausarbeitung der Arbeitslosen-Unterstützung als Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

**Breslau.** In Anbetracht der geringen Beteiligung an der Abstimmung für Arbeitslosen-Unterstützung und der geringen Majorität, welche sich für die Einführung erklärte, ist die Zillale Breslau der Ansicht, daß es besser wäre, dieselbe fallen zu lassen. Muß jedoch im Sinne der Majorität gehandelt werden, was eigentlich selbstverständlich wäre, so hätten wir zweifellos dieselben Rückwirkungen durchzumachen, wie andere Gewerkschaften, welche die Arbeitslosen-Unterstützung schon eingeführt haben. Aus diesem Grund empfiehlt die Zillale Breslau nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Zu Abs. III des Statuts § 4 hinzuzufügen:

Unter Belassung der bisherigen Rate bei einem Wochenbeitrage von 20 Pf. sind noch folgende Beitragsklassen einzuführen:

führen: Klasse II Wochenbeitrag 25 Pf., Klasse III Wochenbeitrag 30 Pf.

**Leipzig.** Die Arbeitslosen-Unterstützung auf die Tagesordnung der General-Versammlung zu setzen.

**Leipzig.** In Anbetracht der traurigen Urabstimmung richtet die Filiale Leipzig an die General-Versammlung das Ersuchen, die Arbeitslosen-Unterstützung anzulehnen.

**Elsberfeld.** Die Filiale Elsberfeld hält den Beschluß des Zentralvorstandes und des Ausschusses für nicht maßgebend und die Urabstimmung der gesamten Mitglieder allein für ausschlaggebend. Deshalb beantragt die Filiale, die Arbeitslosen-Unterstützung für eingeführt zu erklären und auf der General-Versammlung zu beraten.

**Berlin I.** Die Generalversammlung beschließt folgende Unterstützung oder Zuschuß an die Mitglieder bei Krankheitsfällen zu gewähren, bei 5 Pf. Wochenbeitragshöhung:

Bei 1 jährl. Mitgliedsch. pro Woche 3 M.	auf die Dauer v.:	5 Wochen
" 2 "	" " " "	6 "
" 4 "	" " " "	7 "
" 6 "	" " " "	8 "
" 8 "	" " " "	9 "
" 10 "	" " " "	10 "

Der Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

### Reglement.

#### § 1.

Der Vorstand kann den Mitgliedern nach folgender Tabelle einen Krankenzuschuß gewähren.

#### § 2.

- Unterstützung wird vom ersten (oder dritten) Tage ab gewährt. Als Beginn der Krankheit gilt der Tag (oder dritte), an welchem der Arzt dieselbe bescheinigt hat.
- Die Krankheit muß spätestens in der zweiten Woche an der vom Vorstände bestimmten Stelle angemeldet werden.
- Bei der Krankheitsanmeldung ist das ärztliche Attest vorzulegen.

#### § 3.

Die Unterstützung hört auf, sobald vom Arzt die Erwerbsfähigkeit konstatiert wird.

#### § 4.

Mitglieder, welche den Höchstbetrag der Unterstützung innerhalb eines Kalenderjahres erhalten haben, können erst wieder nach Verlauf eines Jahres Unterstützung erhalten.

#### § 5.

Mitgliedern, welche innerhalb einer Unterstützungsperiode nicht den Höchstbetrag der Unterstützung erhalten haben, wird bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit, sofern nicht mindestens sechs Monate dazwischen liegen, der in der ersten Periode ausbezahlte Betrag in Anrechnung gebracht.

#### § 6.

Auf der Reise befindlichen Mitgliedern wird, sofern sie erkranken und Anspruch auf Krankenunterstützung erheben, der für Reiseunterstützung bereits ausbezahlte Betrag in Anrechnung gebracht.

#### § 7.

Bei jeder Erhebung von Unterstützung hat das betreffende Mitglied das ärztliche Krankenattest vorzulegen.

#### § 8.

Ein gesetzliches Recht auf diese Krankenunterstützung (oder Zuschuß) steht den Mitgliedern nicht zu.

**Bremerhaven.** Mitglieder, die dem Verbands 1 Jahr angehören und mit ihren Beiträgen nicht länger als 6 Wochen im Rückstande sind, erhalten im Falle einer Erkrankung, wenn dieselbe mehr als eine Woche dauert, vom ersten Tage der Erkrankung an eine Unterstützung von 1 M. pro Tag, aber nicht länger als 4 Wochen im Jahre.

**Hannover.** Zum Antrag der Filiale Bremerhaven stellt die hiesige Verwaltungsstelle den Zusatzantrag: Die Karenzzeit ist auf zwei Jahre festzusetzen.

**Siegben.** Unter § 2 Abs. d, Reise-Unterstützung: Nach einjähriger Mitgliedschaft und wenn mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet sind, können bis 24 M. Reise-Unterstützung bezogen werden, nach zweijähriger Mitgliedschaft 27 M., nach dreijähriger 30 M.

**Offenbach.** Als Reiseunterstützung wird pro Kilom. 2 Pf. gezahlt, die jeweiligen Rückstände sind vom Auszahlenden von der Unterstützung abzugiehen.

Al. 5. (wird gestrichen).

6. Einzelne Mitglieder haben sich beim Hauptkassierer an- und abzumelden, über die erfolgte Abmeldung erhalten sie eine Bescheinigung in Form einer Postkarte. (Das Weitere wird gestrichen).

**Hannover.** Als Reise-Unterstützung wird pro Kilometer 2 Pfg. gezahlt für die ganze zurückgelegte Strecke.

**Elsberfeld.** Die Ortsverwaltungen sind anzuweisen, die Reise-Unterstützung an jedem Tage auszugeben. Dieses ist nicht den einzelnen Filialen, nach Belieben zu regeln, zu überlassen.

**Siegben.** Unter § 2 ist unter Absatz h neu einzufügen: Umzug-Unterstützung. Dieselbe wird an solche verbeiratete Mitglieder gewährt, welche durch besondere Umstände gezwungen sind, ihren bisherigen Wohn- und Arbeitsort zu verlassen. Sie wird vom Hauptvorstand unter Mitwirkung der Lokalverwaltung, woselbst der Betreffende zuletzt seine Beiträge zahlte, festgesetzt, und beträgt die Hälfte der entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrage von 30 M. Sie wird innerhalb eines

Jahres nur einmal gewährt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Orten muß mindestens 20 Kilometer betragen. Bezugsberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche dem Verbands ein Jahr angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben.

**Offenbach.** Für verheiratete Mitglieder wird bei einem Umzuge nach Auswärts  $\frac{1}{3}$  der Kosten gewährt. Diese Unterstützung wird nur an solche Mitglieder geleistet, die mindestens 1 Jahr dem Verbands angehören und ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sind.

**Agitationskonferenz der Provinz Brandenburg.** Verheirateten Kollegen, die gezwungen sind, ihren Wohnort zu ändern, ist ein Umzugsgeld zu gewähren.

**Dresden.** Verheirateten Kollegen, welche durch Arbeitslosigkeit oder Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu verlassen, einen Teil zum Umzugsgeld zu gewähren. Die Höhe desselben setzt die Verwaltungsstelle fest.

**Meißen.** Für verheiratete Mitglieder wird bei einem Umzuge nach Auswärts bei

1 jähriger Mitgliedschaft	$\frac{1}{4}$
2 " " "	$\frac{1}{3}$
8 " " "	$\frac{1}{2}$

durch den Umzug entstehenden Kosten gewährt.

Als Umzugskosten sind nur diejenigen Kosten zu verstehen, welche durch die Bahn oder Wagen nach außerhalb des betreffenden Stadtgebiets verursacht werden.

#### **Berlin I.**

1. Der Verband der Satiler zc. gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in allen Fällen, welche infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Vereinsrechte zu Differenzen führen. Ueber Fälle, in denen Nichtmitgliedern Rechtsschutz erteilt werden soll, entscheidet der Hauptvorstand.
2. Mitglieder, welche mit der Unfall- oder Invaliditäts-Versicherung in Differenzen gerathen, erhalten Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft.
3. Jedes Mitglied, welches für sich Rechtsschutz beanspruchen will, erhält von dem zuständigen Filial-Vorstand eine Legitimation, auf welches das Klageobjekt und der Ursprung der Klage zu verzeichnen sind.
4. Diese Legitimation muß vom Vorsitzenden der betreffenden Filiale und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
5. Mit dieser Legitimation wendet sich der Rechtssuchende an den ihm vom Verein gestellten Advokaten; fällt dessen Gutachten zu Gunsten des Klageführenden aus, so gewährt der Verband Rechtsschutz in erster Instanz, jedoch nur Mitgliedern. (Siehe § 1, Absatz 2.)
6. Bei etwa notwendig werdendem Eintreten in eine höhere Instanz und daraus entstehenden größeren Anwaltskosten hat der Klageführende oder Beklagte ein Gesuch an den Vorstand der Filiale einzureichen, welcher sich diesbezüglich mit dem Hauptvorstand in Verbindung setzen muß.
7. Mitglieder, welche dem Verbands weniger denn 6 Monate angehören, erhalten nur eine Legitimation zur Rechtserteilung; Legitimation zur Klageführung wird nur demjenigen erteilt, der mindestens 12 Monate dem Verbands angehört, jedoch hat der Vorstand die Befugniß, in Lohn- und Arbeitsdifferenzen die Legitimation schon früher zu erteilen.
8. Die Legitimation wird nicht erteilt:
  1. in Klagen wegen vermeintlicher Forderungen an die zuständigen Filialen;
  2. in Prozessen, welche nach dem Urtheil des Rechtskundigen nicht zu gewinnen sind;
  3. in Schuldforderungen, welche von Anderen käuflich erworben sind;
  4. in Prozessen, welche älter als die Mitgliedschaft oder innerhalb der ersten acht Monate derselben entstanden sind;
  5. in Injurien, soweit dieselben nicht das Verhältnis der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber oder die Thätigkeit der Mitglieder in Sachen des Vereins oder Verbandes betreffen;
  6. in Klagen der Mitglieder untereinander;
  7. in Ehescheidungsprozessen.
9. Die Gebühren des Rechtsanwalts und die Gerichtskosten zahlt der Verband. Bei nachweislich wissentlich falschen Angaben hat der Klageführende sämtliche Kosten des Prozesses selbst zu tragen bzw. dieselben dem Verbands zurückzuerstatten.
10. Die Akten der Prozesse sind dem Hauptvorstande zur Abschrift einzusenden, außerdem ist jeder gewonnene oder verlorene Prozeß demselben nach Publikation des Urtheils sofort zu melden.
11. Auf jeder General-Versammlung muß über ausgestellte Legitimationen sowie über bewilligte Gelder zur Klageführung Bericht erstattet werden.
12. Mitglieder, welche den Rechtsschutz benutzen und sich den einzelnen Bestimmungen nicht fügen, können auf die Dauer von einem Jahre ihres Anrechts auf Benutzung desselben verlustig erklärt werden.

**Berlin II. Treibriemenarbeiter.** Die Versammlung beschließt: Die Streitunterstützung beträgt nach 18 wöchentlicher Karenzzeit 2 Mk. pro Tag, ganz gleich, ob verheiratet oder nicht. Außerdem für jedes Kind 1 Mk. pro Woche extra. Die Unterstützung ist vom ersten Tage ab und von drei zu drei Tagen auszugeben.

**Siberfeld.** Ein vom Kollegen Bollmar gestellter Antrag lautete folgendermaßen: Die Konferenz möge auf die General-Versammlung

sammlung dahin wirken, daß ein Beschluß gefaßt wird, die Reiseunterstützung absolut nach den zurückgelegten Kilometern zu bezahlen, und wenn möglich, die Höchstsumme von 24 Mk. jährlich zu erhöhen.

Vom Kollegen Lamprecht wurde folgender Antrag gestellt und angenommen: Die heute in Elberfeld tagende Konferenz hält es für unbedingt nötig, unser Fachblatt in Größe und Inhalt entsprechend umzugestalten. Die nicht aufgenommenen Versammlungsberichte verursachen Unwillen, auch wäre durch Aufnahme derselben oft Stoff zur Agitation gegeben. Da nun die Konferenz die Ursache des Uebels nicht den leitenden Personen, sondern dem System zuschreibt und letzteres eine Bessergestaltung der Zeitung nicht ermöglicht, so stellt die Konferenz den Antrag, daß der Redakteur ein solches Gehalt erhält, daß er unsere Zeitung den Wünschen der Mitglieder entsprechend verbessern kann. Ferner wird häufig der Wunsch laut, auch Wissenschaftliches in unseren Spalten Platz finden zu lassen, und der Redakteur möge sich um einen geeigneten Mitarbeiter bewerben.

**Striegen.** Die Zahlstelle Striegen stellt zur Generalversammlung folgenden Antrag: Den verheirateten Kollegen ist ein Umzugsgeld zu gewähren, und zwar im Höchstbetrage von 86 Mk. Dabei sind die Beiträge so wenig als möglich zu erhöhen.

\* \* \*

## 5. Agitation, Agitationskomitee und Provinzial-Konferenzen.

**Elberfeld.** Den Agitationskomitee's sind mehr finanzielle Mittel wie bisher zur Verfügung zu stellen. Ferner sind die Komiteemitglieder ihrem Zeitverluste entsprechend zu entschädigen.

**Dresden.** Verwaltungsstellen, welchen durch schwierige Umstände die Agitation erschwert ist, höhere Zuschüsse zu gewähren.

**Agitationskonferenz der Provinz Brandenburg.** Die Generalversammlung möge folgenden Paragraphen unter „Organisation“ in den Statuten annehmen:

Von den Geldern der 10 pCt. Einnahmen der Provinzial-Kommissionen, aus den ihnen zugetheilten Verwaltungsstellen sind auch die Kosten der jährlich stattfindenden Konferenzen zu decken. Sollten diese Gelder nicht reichen, so hat der Zentralvorstand hierzu Gelder aus d. r. Hauptkasse zu bewilligen.

Da zur Deckung von Filialangelegenheiten das  $\frac{1}{2}$  ihrer Einnahmen nicht immer ausreicht, die Provinzial-Agitations-Kommissionen von den 10 pCt ihrer Einnahmen aber auch nicht so viel übrig behalten, in diesem Falle die Filialen unterstützen zu können, sollen fortan die Provinzial-Agitations-Kommissionen anstatt 10 pCt., 15 pCt. erhalten.

**München.** § 16 ist nach dem Satz: „im Bezirke zu sorgen“ einzufügen: „Die in einem Agitationsbezirk bestehenden Filialen haben alljährlich eine Bezirkskonferenz abzuhalten. Hierzu haben die Delegirten die Kassendbücher und Mitgliederlisten der Filialen mitzubringen, welche daselbst von einer Kommission auf ihre Richtigkeit geprüft werden und über den Befund daselbst zu berichten ist. Die Kosten der Delegation zur Bezirkskonferenz werden von den betreffenden Filialen prozentual getragen“ u. s. w.

**Agitationskomitee für Bayern (Nord).** Die Generalversammlung möge beschließen, daß Einzelmitglieder sich dem Agitationskomitee, in welchem Bezirke sie arbeiten, an- und abzumelden und ihre Beiträge auch dahin zu entrichten haben.

Ferner sollen in Zukunft die Agitationskomitees ihre Flugblätter selber ausarbeiten, so wie sie sie je nach der Lage gebrauchen, und sollen nicht eine Masse Flugblätter nach einem Stil angefertigt werden, welche in den seltensten Fällen zu gebrauchen sind.

\* \* \*

## 6. Unsere Fachpresse.

**München.** Die Filiale München ersucht die General-Versammlung Mittel und Wege ausfindig zu machen, auf welche Weise unser Verbandsorgan verbessert werden kann, um nach Möglichkeit allen Anforderungen gerecht zu werden.

Anknüpfend hieran empfiehlt die Filiale der General-Versammlung, der Gehaltsaufbesserung des Vorstehenden resp. Redakteurs Aufmerksamkeit zu schenken.

**Agitationskonferenz der Provinz Brandenburg und Berlin B.** Die Zeitung ist auf  $1\frac{1}{2}$  Bogen zu vergrößern.

**Dresden.** Die Zeitung um einen halben Bogen zu vergrößern.

**Berlin II.** Vergrößerung der Presse um 1 Bogen und Einschalten von Invalditäts- und Rechtsirrtümlichkeiten.

**Dresden.** Sämmtliche in unserer Zeitung erscheinenden Versammlungsberichte sind von der Redaktion mit dem Eingangsdatum zu versehen und der Schriftführer der Versammlungen ist verpflichtet, die Berichte spätestens 5 Tage nach der Versammlung einzusenden.

**Berlin III.** In unserer Fachzeitung ist direkt unter dem sogenannten Kopfschick eine ständige Rubrik in folgender Fassung einzurichten:

Achtung! Kollegen! Achtung!

Zureisende Kollegen haben sich stets erst bei dem betreffenden Vertrauensmann zu erkundigen, ob und wo in dieser Stadt gestreift resp. ob eine Wertstelle gesperrt ist.

Streift ist ausgebrochen:

Gesperrt ist:

Zuzug ist streng fernzuhalten! u.

**Leipzig.** In der Zeitung hinter den Fremdwörtern das deutsche Wort zu setzen.

Der Redakteur wird ersucht, in Zukunft politische Artikel nur dann zu bringen, wenn sie die Gemerkschaften direkt betreffen oder sich mit Sozialpolitik beschäftigen. Desgleichen dürfen keine religionsfeindlichen Artikel oder Notizen gebracht werden.

**Düsseldorf.** Die Versammlung beschließt: Die Zeitung hat in der bisherigen Stärke zu erscheinen, jedoch jeden Sonnabend resp. wöchentlich einmal. Die Zeitung hat auch Neuenerungen auf dem Gebiete unseres Faches zu bringen. — Unterstützung der Kollegen, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden (Dienstzeit ausgeschlossen). Wie die Unterstützung gewährt wird, überlassen wir der Generalversammlung.

### 7. Statutenänderungen.

**Rosenthal-Berlin.** § 2a. Einzuschalten: Einführung einer möglichst einheitlichen Arbeitszeit und Abschaffung von Kost und Logis beim Meister.

**Offenbach.** 2e. Ein Unterstützungsbeitrag an Mitglieder in besonderen Nothfällen ist nur dann zu gewähren, wenn derselbe von einer an dem betreffenden Ort eingesetzten Kommission befürwortet ist.

**München.** § 2 Absatz f noch anzuschließen: „sowie in allen der Sozialgesetzgebung einschneidenden Rechtsfragen“.

**Offenbach.** § 2g. Eine Unterstützung bei Sterbefällen in der Familie des Mitgliedes. Dieselbe beträgt beim Tode des Mitgliedes selbst:

nach 1 jähriger Mitgliedschaft	30 Mt.
" 2 "	40 "
" 3 "	50 "
" 5 "	60 "
" 7 "	70 "
" 9 "	80 "

Beim Tode der Frau:

nach 1 jähriger Mitgliedschaft	15 Mt.
" 2 "	20 "
" 3 "	25 "
" 5 "	30 "
" 7 "	35 "
" 9 "	40 "

Beim Tode eines Kindes:

nach 1 jähriger Mitgliedschaft	15 Mt.
" 2 "	10 "
" 3 "	20 "

Die Unterstützungen für Kinder werden gewährt bis zur vollendeten Hehrzeit, nicht aber über 18 Jahre.

Sind beide Ehegatten Mitglieder, so wird für das männliche die ganze, für das weibliche Mitglied die Hälfte der Unterstützung ausbezahlt. Verheiratete weibliche Mitglieder, deren Ehegatten unserem Verband nicht angehören, sowie ledige weibliche Mitglieder erhalten die volle Unterstützung.

**Offenbach.** § 4. 1. Abschnitt. Das Eintrittsgeld beträgt für für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf., der wöchentliche Beitrag für erstere 25 Pf., für letztere 10 Pf. (Das übrige bleibt in der alten Fassung)

**Berlin III.** § 4. Die Beiträge sind auf 25 Pf. pro Woche zu erhöhen, sollte jedoch die Arbeitslosenunterstützung eingeführt werden, so ist die Erhöhung auf 30 Pf. auszudehnen.

**Offenbach.** § 5. Von der Beitragsleistung sind entbunden:

- Arante Mitglieder während der Dauer ihrer Krankheit, sofern dieselbe durch den Vorstand einer Krankenkasse glaubhaft nachgewiesen wird.
- Zum Militär eingezogene Mitglieder, sofern dieses innerhalb 4 Wochen nach der Entlassung durch den Militärpaß resp. die Ordre nachgewiesen wird.
- Zur Strafkast eingezogene Mitglieder während der Gastdauer, sobald dieselben im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte bleiben.
- Zus Ausland reisende Mitglieder, während der Zeit ihres dortigen Aufenthaltes, wenn sie sich innerhalb 8 Wochen nach ihrer Rückkunft melden.
- Alte Fassung.

**Dannover.** § 5, Passus a, ist zu setzen an Stelle: „sofern dieselbe länger als 4 Wochen dauert“, „sofern dieselbe länger als 14 Tage dauert.“

**Siselen.** Zu § 7, Absatz 3. Alle Wiedereintretende Mitglieder sind als Neueintretende zu betrachten und haben außer der Aufnahmegebühr mindestens 3 Wochenbeiträge sofort zu entrichten. Bei ausbrechenden Streiks kann dieses auf Beschluß der Lokalverwaltung auf 5 Wochenbeiträge erhöht werden.

**München.** § 10 Absatz 3. Die General-Versammlung einzuberufen „an dem Ort, welcher durch die General-Versammlung festgelegt wurde“.

Absatz 5 dann streichen „Ort und“.

**Offenbach.** Absatz 4. Die Kassenangelegenheiten zu erledigen und regelmäßig Kassenbericht sowie einen Jahresbericht aufzustellen und zu veröffentlichen.

Absatz 5. Bestimmungen zu treffen über die Zeit der General-Versammlung und über die Wahl der Abgeordneten.

**München.** § 11. Zu streichen 100.

**Berlin I.** Antrag zu § 12. Als letzten Satz beizufügen: Zu den Generalversammlungen entsendet der Ausschuß ein Mitglied, jedoch darf dieses Mitglied kein Mandat ausüben.

*W. H. Lind*

**Offenbach.** § 12. Der Ausschuss besteht aus 5 Personen.  
Den Sitz desselben bestimmt die General-Versammlung, jedoch darf sich derselbe nicht an dem Orte befinden, an welchem der Zentral-Vorstand seinen Sitz hat.  
Die Wahl des Ausschusses geschieht durch die Mitglieder derjenigen Zahlstelle des Verbandes, an welchem derselbe seinen Sitz hat. Den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt die General-Versammlung.

**München.** § 12 Absatz 3 sind nach den Worten „über die Beschlüsse des Vorstandes“ die Worte „sowie die Beschwerden über das Fachorgan“ einzufügen.

**Agitationskonferenz der Provinz Brandenburg.** § 15 unseres Statuts soll folgende Fassung erhalten:

„Zur Bestreitung der Ortsausgaben dürfen  $\frac{1}{3}$  der Einnahmen am Orte behalten werden, die andern  $\frac{2}{3}$ , sowie die Summe, welche von dem einen Drittel, welches am Orte verbleibt, übrig ist, müssen an den Zentral-Vorstand eingesandt werden. Mehr als 20 Mk. Bestand dürfen nicht zurückbehalten werden.“

**Siegben.** Hauenstein. § 15 erhält folgende Fassung:

Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben können bis zu einem Drittel der Einnahmen am Orte verbraucht werden.

Die örtlichen Ausgaben müssen auf dem Abrechnungsbogenformular, und zwar jeder Posten einzeln, unter Angabe des Datums aufgeführt werden.

Von dem übrigen Gelde sind die sonstigen Ausgaben, welche auf Anordnung des Hauptvorstandes zu machen sind, zu bestreiten.

Sind mehr als 20 Mk. am Orte, so muß der Betrag an die Hauptkasse eingesandt werden.

Hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß dies bestimmt zu Quartalschluß geschieht.

**Hannover.** § 15. Für ihre Bemühungen sind dem Bevollmächtigten 1 pCt., dem Kassirer 2 pCt. der örtlichen Einnahmen zu vergüten.

**Berlin I.** Antrag zu § 16. Für den Agitationsbezirk Brandenburg sind 15 pCt. der Einnahmen festzusetzen, mit der Maßgabe, daß an die Agitationskommission für Brandenburg ein Drittel abgeführt wird. Die Verwaltung der übrigen  $\frac{2}{3}$  übernimmt der betreffende Filialkassirer.

**Siegben.** Zu § 16. Einzelne Agitationskomitees sind in geeigneter Weise einzuteilen.

Die Abrechnungen sind halbjährlich in übersichtlicher Weise zusammenzustellen.

Die Agitationskomitee 8 Wochen nach Schluß des Halbjahres die Abrechnung und Tätigkeitsbericht nicht ein, so ist dasselbe öffentlich in der Zeitung zu mahnen und sind die Zahlungen an dasselbe so lange einzustellen, bis es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Bücher der dem Agitationskomitee unterstellten Zahlstellen sind alljährlich mindestens einmal zu revidieren und ist über erfolgte Revision ebenfalls Bericht zu erstatten.

Wird eine Zahlstelle in der Zeitung gemahnt, weil die Abrechnung noch nicht eingesandt ist, so hat das Agitationskomitee sofort, eventuell auf Kosten der Zahlstelle, einen Kollegen mit der Revision der Bücher und des Baarbestands zu beauftragen. Derselbe hat zugleich die Abrechnung mit fertigzustellen.

**Offenbach.** § 16 (Zusatz, neuer Abschnitt). „Außerdem hat das Agitationskomitee die Befugnis, alle Cassenbestände der zu dem Bezirk gehörigen Verwaltungsstellen zu revidieren und deren Tätigkeit zu überwachen.“

**Breslau.** § 17, Absatz 1: „Mindestens alle drei Jahre findet eine General-Versammlung statt“ ist zu streichen und dafür folgender Absatz einzufügen:

„Die General-Versammlungen finden nur nach Bedürfnis statt, zum mindesten aber, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche beantragen oder grundlegende Neuerungen nicht durch Urabstimmung erledigt werden können.“

**Hannover.** § 17. Die General-Versammlung setzt den Ort fest, wo die nächste General-Versammlung stattfinden soll.

§ 18. Die Wahlkreise sind so einzuteilen, daß ein Delegierter durchschnittlich 100 zahlende Mitglieder vertritt.

Der Einbezug der Wahlkreise sind die gezahlten Beiträge des letzten halben Jahres zu Grunde zu legen.

**München.** Absatz 2 erhält die Fassung: „anstatt „ein Fünftel“ „ein Drittel der Mitglieder“ u. s. w.“

**Offenbach.** § 18. „Die General-Versammlung besteht aus Abgeordneten, die je einen Wahlbezirk vertreten. Die Einbeziehung der Wahlbezirke erfolgt durch den Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss und zwar so, daß jeder Wahlbezirk, mit besonderer geographischer Berücksichtigung, durchschnittlich 150 Mitglieder umfaßt. Zur Festlegung der Aufstellung muß die Abrechnung vom letzten vergangenen Jahre zu Grunde gelegt werden. Die General-Versammlung wird ein halbes Jahr vorher ausgeschrieben. Die Diäten setzt die General-Versammlung fest.“

**München.** § 18. Nach „umfaßt“ Folgendes einschalten: „und so berechnet ist, daß aus jedem Agitationsbezirk ein Delegierter entsendet werden kann. Mehr als 3 Delegierte dürfen aber auf keinen Fall von einem Orte anwesend sein.“

**München.** § 19 ist dahin zu ändern, daß es heißt: „Anträge zur General-Versammlung sind mindestens 8 Wochen vor derselben beim Vorstande einzureichen und ist dieser verpflichtet, die Anträge mindestens 4 Wochen vor der General-Versammlung im Fachorgan zu veröffentlichen.“

75 Mitglieder

**Offenbach.** „Anträge zur General-Versammlung sind 8 Wochen vor derselben dem Vorstande einzureichen.“

**Offenbach.** § 21. „Der Vorstand und Ausschuß, gegebenen Falls der Ausschuß allein, kann jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muß eine solche anordnen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.“

**München.** § 22 Absatz 3 sind die Worte hinter „Abstimmung“ im Fachorgan einzufügen.

**Offenbach.** Der Tag, bis zu welchem eine Urabstimmung vorzunehmen ist, ist vom Vorstand mindestens 10 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge zu dieser Abstimmung müssen spätestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der Abstimmung dem Vorstand eingereicht werden. Vom Vorstand sind die gestellten Anträge spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Urabstimmung bekannt zu geben.

Neuerungen können durch Urabstimmung nur mit drei Viertel Majorität angenommen werden.

**Offenbach.** § 25. Tretet 14 Tage nach Schluß des Quartals eine Zahlstelle die Abrechnung nicht ein, so ist dieselbe schriftlich aufzufordern, diesem nachzukommen. Geht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Zahlstelle öffentlich bekannt zu machen und tritt § 16 in Kraft. Außerdem werden dieser Zahlstelle gegenüber die Verpflichtungen des Verbandes so lange ausgesetzt, bis dieselbe ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

**München.** In § 29 ist der letzte Satz: „doch muß u. s. w.“ zu streichen.

## 8. Bestimmung des Sitzes des Vorstandes und Ausschusses.

**Offenbach.** Der Zentralvorstand ist von seinem bisherigen Sitze nach einem anderen Orte zu verlegen.

## 9. Wahl des Vorsitzenden und Kassirers.

**Leitungen - Konferenz der Provinz Brandenburg und Berlin III.** Der Zentralvorsitzende ist fest anzustellen.

**Breslau.** Unter Berücksichtigung unserer finanziellen Verhältnisse ist der Zentralvorsitzende besser zu entschädigen oder gegen festes Gehalt anzustellen.

**Leipzig.** Das Gehalt des Zentral-Vorsitzenden zu erhöhen.

**Berlin IV.** Besoldung eines Zentral-Vorsitzenden.

## 10. Anträge und Verschiedenes.

**Eiberfeld.** Mitglieder einer Zentralorganisation, in Falle selbige ihre Stellung wechseln und im dortigen Betriebe die Arbeiter einer anderen Zentralorganisation angehören, können mit gleicher Berechtigung übertreten, sobald dieselben 5 Jahre ununterbrochen der vorhergehenden Organisation angehört haben. Der neugewählte Zentral-Vorstand möge in diesem Sinne dem Zentral-Vorstand der Gewerkschaften Deutschlands Anträge stellen, daß sämtliche Zentral-Gewerkschaften einen solchen Passus aufnehmen.

**Brandenburg.** Die General-Versammlung möge beschließen: Der Zentral-Vorstand wird beauftragt, sich mit dem Zentral-Vorstand des Tapezierer-Verbandes in Verbindung zu setzen, um eine Verschmelzung beider Verbände herbeizuführen.

**Hannberg.** Die Filiale Nürnberg stellt den Antrag, mit dem Lederarbeiter-Verband in das gleiche Gegenseitigkeitsverhältnis zu treten, wie mit den ausländischen Fachorganisationsen. Der Ausschuß soll sofort nach der General-Versammlung die nötigen Schritte hierzu thun.

**Brandenburg.** Der Zentral-Vorstand wird beauftragt, Schritte zu unternehmen, um eine Verschmelzung verwandter Gewerkschaftsblätter herbeizuführen, um ein einheitlich redigiertes Organ zu schaffen, welches wöchentlich mindestens einmal zu erscheinen hat.

**Kaiserlautern.** Die General-Versammlung möge beschließen daß sich unser Verband zu einem Industrieverbande der Lederindustrie vereinigen möge.

**Breslau.** Die General-Versammlung möge Mittel und Wege finden, einen Zentral-Arbeitsnachweis vom 1. Januar 1901 ab einzuführen.

**Breslau.** Die General-Versammlung zu ersuchen, dafür zu wirken, daß in Zukunft von sämtlichen Zahlstellen Vohnstatistiken an den Zentral-Vorstand gesandt werden, damit wir eingehend über die Lage der Löhne in ganz Deutschland unterrichtet sind.

**Eiberfeld.** Nach Paris zum Lederarbeiter-Kongreß ist ein Vertreter unserer Organisation zu entsenden, da eine orientierende Verhandlung in unseren Fragen nur von Nutzen sein kann.

**München.** Es sollen neue Statuten angefertigt werden und ist je ein Exemplar unentgeltlich jedem Mitgliede zu verabsolgen. Die Statuten sind in Zukunft getrennt vom dem Mitgliedsbuche anzufertigen.

**München.** Die Filiale München erwartet, daß der Zentralvorstand diejenigen Filialen, welche das Einkassieren einführen wollen, nach Möglichkeit unterstützt.

**Zentralvorstand des Verbandes der Tapezierer.** Das Wort Tapezierer ist im Namen des Verbandes zu streichen.



**Offenbach.** Alle Extra-Unterstützungen werden unter Mitwirkung der betr. Zahlstelle von einer dazu bestimmten Kommission festgesetzt.

**Offenbach.** Die General-Versammlungen haben so lange zu tagen, bis die Tages-Ordnungen sachgemäß erschöpft sind.

**Frankenburg.** Die Verhandlungen der General-Versammlung sind broschürt, nach stenographischem Bericht den Mitgliedern zugänglich zu machen. Dieselben sind zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abzugeben.

**Gießen.** Die Verhandlungen der 4. ordentlichen General-Versammlung sind in Broschürenform herauszugeben und an jedes einzelne Mitglied zum Preise von 5 Pfg. pro Stück abzugeben.

**Berlin I.** In das Mitglieds- oder Statutenbuch ist ein Auszug aus der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, wenn möglich mit erläuternden Anmerkungen, aufzunehmen und zwar:

I. Reichs-Gewerbe-Ordnung. Arbeitsverhältnisse die §§ 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115 u. f. w. bis 124 b, dann §§ 134 a, 134 b, 152, 153. Sonntagsruhe §§ 105 a, 105 b, 154, 154 a, 105 c.

II. Auszug aus dem Gesetz betr. die Gewerbeverträge §§ 1, 2, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18. Verfahren §§ 25, 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 47, 48, 49, 55, 56, 57. Verfahren vor dem Gemeindevorsteher §§ 71, 72, 73. Schlußbestimmungen §§ 78, 79.

### III. Unfallversicherungs-Gesetz.

a) Allgemeine Bestimmungen. Umfang der Versicherung § 1. Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes § 3. Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung § 5, 6, 7.

b) Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. Anzeige und Untersuchung der Unfälle § 51. Entscheidung der Vorstände §§ 57, 58, 59, 60, 61. Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane § 62. Entscheidung des Schiedsgerichts, Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt § 63. Berechtigungsausweis § 64. Veränderung der Verhältnisse § 65. Fälligkeitstermin § 66. Ausländische Entschädigungsberechtigte § 67. Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen § 68. Auszahlung durch die Post § 69.

c) Schluß- und Strafbestimmungen. Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten §§ 95, 97. Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen § 99.

IV. Auszug aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

**Leipzig.** Der Zentral-Vorstand möge die Beziehungen zur Generalkommission einstellen und ihr die Beiträge so lange entziehen, als das Leipziger Kartell aus dem deutschen Gewerkschaftsbunde ausgeschlossen ist.

**Leipzig.** Das Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands einzustellen und den Stoff mehr in den Gewerkschaftsblättern zu behandeln.